

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom **22. Dez. 2006**

G 5 k Oberstammheim. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassungen Otterloch (GWR
G 6 k k 12-4). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Oberstammheim erarbeitete das Geologische Büro Sieber Cassina + Partner AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht (Nr. ZH1249) vom 21. Dezember 2005 die Schutzzoneempfehlungen für die Quellfassungen Otterloch. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 7. Februar 2006 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonevorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 24. Oktober 2006 setzte der Gemeinderat Oberstammheim die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzoneglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Andelfingen vom 14. Dezember 2006 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzoneglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Otterloch gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonegementes dem Gemeinderat Oberstammheim. Mit der Genehmigung treten die Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die vorliegende Genehmigung und das Inkrafttreten zu orientieren.

Gemäss oben genanntem Gutachten beträgt die maximale Quellschüttung der Fassungen Otterloch 610 l/min. Da die konzedierte Entnahmemenge, welche auf der maximalen Quellschüttung basiert, heute nur 425 l/min beträgt, ist die Konzession zu überprüfen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Oberstammheim vom 24. Oktober 2006 festgesetzten Schutzzonen um die Quelfassungen Otterloch (GWR k 12-4) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

Massgebende Unterlagen:

1. Schutzzonenplan der Quelfassungen Otterloch 1:1'000 vom 7. März 2006;
2. Schutzzonenreglement der Quelfassungen Otterloch (GWR k 12-4) vom 18. Dezember 2006.

II. Der Gemeinderat Oberstammheim wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Der Gemeinderat Oberstammheim wird eingeladen, die Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) einzureichen.

IV. Der Gemeinderat Oberstammheim wird eingeladen, der Baudirektion bis spätestens Ende Juni 2007 eine Zusammenstellung der Schüttungsmessungen der verschiedenen Quellen Otterloch und Hueb am Tätenberg (Grundwasserrecht k 12-4) zur Prüfung einzureichen.

V. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Oberstammheim, Postfach 70, 8477 Oberstammheim, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 812.--	(85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 72.--</u>	(85284.61.000)
Total	<u>Fr. 884.--</u>	(8000 0010 01)

VI. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.


VII. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Oberstammheim, Postfach 70, 8477 Oberstammheim (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Oberstammheim, Postfach 38, 8477 Oberstammheim);
- die Wasserversorgung Oberstammheim, Postfach 70, 8477 Oberstammheim;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Hofmann, Stegemann + Partner, Postfach, 8476 Unterstammheim;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
- das Amt für Raumordnung und Vermessung, Abt. Vermessung;
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, **22. Dez. 2006**
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


Verwaltungssekretärin